

Entscheid.-Sammld. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 403/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 185, Berlin 30,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Joachim F. [REDACTED],

Rua S. [REDACTED], ep. [REDACTED], R. [REDACTED]/Brasilien, im

Klger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuhs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Es kann offenbleiben, ob die Ansicht des Berufungsgerichts zutrifft, das Klagerecht könne in einem Zivilprozeß nicht mehr verwirkt werden, wenn die Klage eingereicht und zugestellt worden ist. Nach den Grundsätzen des Senatsurteils RZW 1979, 106 scheidet die Annahme einer Verwirkung des Klagerechts hier jedenfalls deshalb aus, weil der Beklagte bei objektiver Beurteilung aus dem Verhalten des Klägers nicht entnehmen konnte, dieser wolle sein Recht nicht mehr geltend machen. Das ergeben die Feststellungen des Berufungsgerichts, die es zutreffend würdigt.

- 3 -

Aus dem gleichen Grunde wirft die Verneinung einer Verwirkung des materiellen Entschädigungsanspruchs durch das Berufungsgericht keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf; das Berufungsurteil weicht insoweit auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mal

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)